

Die Richtlinien für die Neuordnung des Rundfunks (Juli 1932)

Kurzbeschreibung

In der Weimarer Republik bestand der Rundfunk hauptsächlich in privatem Hörfunk. Seit Privathaushalten 1923 der Radioempfang gesetzlich erlaubt wurde, bildete sich ein Netzwerk aus dezentralen, föderalen Sendern, deren Programm von privaten, regionalen Rundfunkgesellschaften getragen wurden. Seit 1925 unterstand der Rundfunk in der Weimarer Republik allerdings dem Reichspostministerium, das in der Reichsrundfunkgesellschaft, dem Zusammenschluss der regionalen Rundfunkgesellschaften, die Mehrheit des Stimmenanteils besaß. Insbesondere politische Sendungen unterlagen einer Programmkontrolle, weshalb die meisten Rundfunkanstalten politische Inhalte vermieden und sich auf Unterhaltungsprogramme beschränkten. Im Juli 1932 erließ die Regierung unter Reichskanzler Franz von Papen neue „Richtlinien für die Neuordnung des Rundfunks“, welche die national-konservative Politik der Regierung spiegelten. Im November setzte Papen in einer Rundfunkreform zudem die Zentralisierung und Verstaatlichung der Reichsrundfunkgesellschaften durch, wodurch das Radio endgültig zum Staatsorgan wurde. Alle Sendungen wurden nun durch sogenannte „Radio-Kommissare“ inhaltlich überwacht und die Regierung erhielt täglich Sendezeit für ihre eigene politische Kommunikation. Der zukünftigen Gleichschaltung und Instrumentalisierung des Rundfunks durch die NS- Propaganda war somit bereits der Weg geebnet.

Quelle

1. Der *deutsche Rundfunk* dient dem *deutschen Volke*. Seine Sendungen dringen unablässig in das deutsche Haus und werden in der ganzen Welt gehört. Dieser Einfluß auf Volk und Familie und die Wirkung im Ausland verpflichten die Leiter und Mitarbeiter zu besonderer Verantwortung.
2. Der Rundfunk arbeitet mit an den Lebensaufgaben des deutschen Volkes. Die natürliche Einordnung der Menschen in Heimat und Familie, Beruf und Staat ist durch den deutschen Rundfunk zu erhalten und zu festigen.
3. Der deutsche Rundfunk wahrt christliche Gesinnung und Gesittung und die Achtung vor der ehrlichen Überzeugung Andersdenkender. Was das Christentum entwürdigt und Sitte und Kultur des deutschen Volkes gefährdet, ist vom Rundfunk ausgeschlossen.
4. Der Rundfunk dient allen Deutschen innerhalb und außerhalb der Reichsgrenzen. Er verbindet die Auslandsdeutschen mit dem Reiche und läßt die innerdeutschen Hörer am Leben und Schicksal der Auslandsdeutschen teilnehmen. *Die Pflege des Reichsgedankens ist Pflicht* des deutschen Rundfunks.
5. Der Rundfunk nimmt an der großen Aufgabe teil, die Deutschen zum Staatsvolk zu bilden und das staatliche Denken und Wollen der Hörer zu formen und zu stärken.
6. Die verehrungswürdigen, aus der Vergangenheit des deutschen Volkes und des Deutschen Reichs überlieferten Kräfte und Güter sind in der Arbeit des Rundfunks zu achten und zu mehren.
7. Aufgabe aller Sender ist es, das *Gemeinsame der Lebensgemeinschaft des deutschen Volkes* zu pflegen. Die Landessender gehen dabei von den landsmannschaftlichen Besonderheiten ihres Sendebereichs aus und vermitteln auch das reiche Eigenleben der deutschen Stämme und Landschaften.

Quelle: Erwin Fischer, *Dokumente zur Geschichte des deutschen Rundfunks und Fernsehens*.
Göttingen: Musterschmidt, 1957, S. 85–86.

Empfohlene Zitation: Die Richtlinien für die Neuordnung des Rundfunks (Juli 1932), veröffentlicht in:
German History in Documents and Images,
<<https://germanhistorydocs.org/de/die-weimarer-republik-1918-1933/ghdi:document-4426>>
[16.03.2026].